

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE)**

vom 12. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2024)

zum Thema:

**SEZ kein Baudenkmal?**

und **Antwort** vom 22. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Februar 2024)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Damiano Valgolio (Linke)  
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18211  
vom 12. Februar 2024  
über SEZ kein Baudenkmal?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann wurde die Denkmalwürdigkeit des SEZ geprüft? Bei mehreren Prüfungen, bitte alle angeben. Was waren die Ergebnisse? Wer hat die Prüfungen angeregt oder veranlasst?

Frage 2:

Wann wurden im Zusammenhang mit den Prüfungen Gutachten in Auftrag gegeben und wann lagen die Ergebnisse vor?

Frage 3:

Wer waren die Gutachter\*innen?

Frage 4:

Zu welchem Ergebnis kommen die Gutachten im Hinblick auf die Denkmalwürdigkeit des SEZ? (Bitte Gutachten anhängen.)

Frage 5:

Warum wurden diese Gutachten bisher nicht veröffentlicht? Wann ist mit einer Veröffentlichung zu rechnen?

Frage 6:

Falls ein solches Gutachten zu dem Schluss kommt, dass das SEZ als Baudenkmal geführt werden sollte, warum wurde es bisher durch das Landesdenkmalamt nicht in die Liste der Berliner Baudenkmale aufgenommen? Wann hat das Landesdenkmalamt darüber entschieden? Wie wird die Entscheidung begründet?

Antwort zu 1 - 6:

Das SEZ wurde 2013 auf Antrag der Bezirksverordnetenversammlung Friedrichshain-Kreuzberg vom Landesdenkmalamt Berlin untersucht und auf eine (etwaige) Denkmaleigenschaft nach den Kriterien von § 2 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) überprüft. Es ist dabei zur Einschätzung gelangt, dass sich aufgrund des Überlieferungszustandes des Hauses und seiner Einrichtung eine Eintragung in die Denkmalliste nicht rechtfertigen lässt. Diese Erkenntnis ist „I.2.8 Denkmalschutz“ in den seit 2018 rechtsgültigen Bebauungsplan 2-43 eingegangen.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung und der denkmalfachlichen Bewertung des ehemaligen „Pionierpalasts Ernst-Thälmann“ wurde 2022 durch das Landesdenkmalamt eine Erfassung des Pionierpalastes und des SEZ beauftragt. Die gemeinsame Erfassung beider Gebäude diene dazu, die Kenntnisse über die zeitgleich durch die Baudirektion Berlin errichteten Freizeiteinrichtungen zu vertiefen und diese Kenntnisse in die Bewertung des Pionierpalastes einzubeziehen.

Grundsätzlich handelt es sich bei Erfassungen des Landesdenkmalamts und für das Landesdenkmalamt nicht um Gutachten.

Erfassungen dienen dazu, den Kenntnisstand über ein Objekt oder eine Objektgruppe zu vertiefen und Hinweise auf potenzielle Denkmalqualitäten zu erhalten. Die Auswertung und Bewertung der Befunde und Erkenntnisse sowie weitere Untersuchungen und ggf. die Erarbeitung der notwendigen Argumentation zur Denkmalbedeutung gemäß den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes erfolgen grundsätzlich durch das Landesdenkmalamt. Erfassungen sind Arbeitsmaterialien und nicht zur Veröffentlichung vorgesehen.

Berlin, den 22.02.2024

In Vertretung

Kahlfeldt

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen